

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. EU Nr. L 140 S. 16) – im Folgenden: Erneuerbare Energien-Richtlinie der EU (EE-RL) – in Landesrecht.

Zusätzlich werden – nach Maßgabe des Staatsministeriums der Justiz – zwei der noch nicht umgesetzten Vorschläge zum Bauordnungsrecht aus der Aktion „Paragraphen-Pranger“, die im Februar 2003 von der Staatsregierung ins Leben gerufen worden war, umgesetzt. Es handelt sich um übrig gebliebene Regelungen (Artikel 16 Nr. 1 und 2) aus dem Referententwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Empfehlungen der Kommission für Vorschriftenabbau („Paragraphen-Pranger“-Gesetz), der bereits im Jahr 2006 (Beschluss des Kabinetts vom 17. Oktober 2006) zur Anhörung gegeben wurde. Nach der Anhörung wurde den betroffenen Ressorts Ende Januar 2008 ein überarbeiteter Entwurf zur Mitzeichnung gegeben. Da im Folgenden keine Einigung zwischen den Ressorts erzielt werden konnte, wurde das Gesetzesvorhaben ab Sommer 2008 nicht mehr weiter verfolgt.

Des Weiteren wird eine Verfahrensfreistellung von Gaststättenerweiterungen um Außenbewirtschaftungen von bis zu 100 m² vorgesehen.

Ziel der Erneuerbare Energien-Richtlinie der EU ist die Förderung der Verbreitung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Energiequellen. Hierzu ist es notwendig, dass sich aus Vorschriften für Genehmigungs-, Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren der Mitgliedstaaten für Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen keine Beschränkungen ergeben, die eine Realisierung der Anlagen unverhältnismäßig behindern. Die Erneuerbare Energien-Richtlinie der EU hat zur Ausfüllung dieses Ziels allgemeine Anforderungen formuliert, siehe Artikel 13 EE-RL (u. a. eindeutige Zuständigkeitsregelungen; Informationspflichten; vereinfachte und beschleunigte Verfahren; transparente, zügige und nicht diskriminierende Entscheidungen; kostenbezogene Verwaltungsgebühren etc.).

Diese Vorgaben sind nach Artikel 27 Abs. 1 EE-RL bis spätestens 5. Dezember 2010 umzusetzen. Bei der Umsetzung haben die Länder einen gewissen Spielraum, da Artikel 13 Abs. 1 EE-RL die Anforderungen an eine verhältnismäßige Gestaltung der Vorschriften eher allgemein beschreibt und keine konkreten Anforderungen formuliert. Der gewünschte Rechtszustand ist in einer Weise herzustellen, die sich zur Gewährleistung der praktischen Wirksamkeit der Richtlinie am besten eignet. Die Wahl der Form und Mittel ist den innerstaatlichen Stellen überlassen.

Für den Freistaat Sachsen ergibt sich ein Anpassungsbedarf in der Sächsischen Bauordnung. Sofern keine Genehmigung nach immissionsschutzrechtlichen oder wasserrechtlichen Vorschriften erforderlich ist, ist das Baugenehmigungsverfahren das wesentliche Zulassungsverfahren für die Errichtung einer Reihe von Erneuerbare Energien-Anlagen.

Zu berücksichtigen ist, dass das sächsische Landesrecht bereits weitgehend den Vorgaben der genannten EU-Richtlinie entspricht. Zum Beispiel sind in der Sächsischen Bauordnung die Baugenehmigungsverfahren bereits zeitlich stark gestrafft. Überschneidende Zuständigkeiten sind wegen der geltenden Zuständigkeitsvorschriften nicht erkennbar. Unverhältnismäßigkeit der materiellen Vorgaben ist nicht ersichtlich. Kein Anpassungsbedarf besteht auch hinsichtlich der Anforderungen an die Gestaltung der Verwaltungsgebühren. Die gebührenrechtlichen Vorschriften regeln bereits eine Kostenbezogenheit der Gebühren.

Anpassungsbedarf besteht jedoch im Hinblick auf das Erfordernis der Durchführung von Genehmigungsverfahren. Nach der geltenden Rechtslage sind Anlagen der Energieerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen nur verfahrensfrei, wenn es sich um Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung handelt. Anlagen, die die erzeugte Energie überwiegend oder ausschließlich ins öffentliche Netz einspeisen, unterfallen der Verfahrensfreiheit dagegen nicht. Für Solaranlagen und Windenergieanlagen ist daher eine weitergehende Verfahrensfreistellung vorgesehen, die als neue Nummer 3 Eingang in § 61 Abs. 1 SächsBO finden soll.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 10)

Mit der Änderung werden Werbeanlagen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bauordnungsrechtlich zulässig, die sich nicht an der Stätte der Leistung befinden. Werbeanlagen in reinen und allgemeinen Wohngebieten sind gegenwärtig bereits bauordnungsrechtlich unzulässig, wenn sie sich nicht an der Stätte der Leistung befinden. Die Zulassung einer Abweichung nach § 67 Abs. 1 SächsBO kommt häufig nicht in Betracht. Dagegen waren Hinweisschilder auf versteckt liegende Stätten nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 der früheren Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86, 186), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. September 2003 (SächsGVBl. S. 418, 427), zulässig. Das generelle bauordnungsrechtliche Verbot von Werbeanlagen in reinen und allgemeinen Wohngebieten, wenn sie sich nicht an der Stätte der Leistung befinden, führt zu unnötigen Härten, z. B. für abgelegene Betriebe, bei denen eine Werbeanlage an der „Stätte der Leistung“, das heißt dem Gebäude, indem sich die Geschäfts- und Betriebsräume befinden, kaum Wirkung erzielt. Daher werden einzelne Hinweiszeichen zu abseits liegenden Stätten der Leistung wieder zugelassen.

Zu Nummer 2 (§ 49)

Durch die Änderung entfällt die Pflicht zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder für den Zu- und Abgangsverkehr für alle Bauvorhaben mit Ausnahme von Wohngebäuden mit mehr als sechs Wohneinheiten sowie Sonderbauten, bei denen ein nennenswerter Zu- und Abgangsverkehr von Fahrrädern zu erwarten ist. Nach der bisherigen Rechtslage bestimmt § 49 SächsBO die Pflicht zur Schaffung von Stellplätzen, Garagen und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder für Gebäude mit Zu- und Abgangsverkehr. Für die zu schaffende Anzahl der Stellplätze finden sich Richtwerte in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung. Auf die Pflicht zur Schaffung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder kann weitgehend verzichtet werden. Zwar ist sowohl bei Wohnungen als auch bei gewerblich genutzten Gebäuden mit einem Zu- und Abgangsverkehr durch Besucher mit Fahrrädern zu rechnen. Regelmäßig ist aber ohnehin hinreichend Platz auf dem Grundstück zum Abstellen von Fahrrädern vorhanden. Fahrräder nehmen im Vergleich zu Autos relativ wenig Platz in Anspruch. Zudem wird der Vermieter häufig freiwillig solche Abstellplätze schaffen, um die Attraktivität des Objekts zu erhöhen. Um Verkehrsbeeinträchtigungen durch auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellte Fahrräder zu vermeiden, bleibt bei Wohngebäuden mit mehr als sechs Wohneinheiten die Stellplatzpflicht bestehen. Gleiches gilt für Sonderbauten, wie z. B. Schulen oder Universitäten, bei denen ein nennenswerter Zu- und Abgangsverkehr von Fahrrädern zu erwarten ist.

Zu Nummer 3 (§ 61)

Mit der Regelung wird § 61 Abs. 1 SächsBO geändert. Die bisherige Regelung zur Verfahrensfreistellung von Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b SächsBO a. F.) wird herausgelöst aus dem Katalog der „Anlagen der technischen

Gebäudeausrüstung“, redaktionell überarbeitet, inhaltlich erweitert und zusammen mit einem neuen Freistellungstatbestand für Windenergieanlagen unter eine neue Nummer 3 „Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ eingeordnet.

Der Begriff „Solaranlagen“ umfasst sowohl Sonnenkollektoren (Erzeugung von Wärme) als auch Fotovoltaikanlagen (Erzeugung von elektrischer Energie). Es wird – wie bisher – zwischen gebäudeabhängigen und gebäudeunabhängigen Solaranlagen unterschieden.

Mit der Herauslösung der Solaranlagen aus dem Katalog der „Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung“ werden künftig auch solche Anlagen erfasst, mit denen die erzeugte Energie – ausschließlich oder überwiegend – in das öffentliche Netz eingespeist wird. Dies gilt sowohl für gebäudeabhängige als auch für gebäudeunabhängige Solaranlagen.

Soweit damit eine Nutzungsänderung verbunden ist (gewerbliche Nutzung wegen der überwiegenden Einspeisung ins öffentliche Netz), ist diese von der Verfahrensfreistellung mit umfasst.

Die Verfahrensfreistellung gebäudeabhängiger Solaranlagen wird erweitert zugunsten von Anlagen „auf“ Dach- und Außenwandflächen. Damit können auch aufgeständerte Anlagen verfahrensfrei errichtet werden.

Die Verfahrensfreistellung gebäudeunabhängiger Solaranlagen entspricht der bisherigen Regelung. Die Einschränkungen hinsichtlich Höhe (3 m) und Gesamtlänge (9 m) entsprechen der Abstandsflächenregelung des § 6 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 SächsBO.

Mit § 61 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. c SächsBO wird wieder ein ausdrücklicher Verfahrensfreistellungstatbestand zugunsten von Kleinwindenergieanlagen (bis zu 10 m Höhe und mit einem Rotordurchmesser bis maximal 3 m) aufgenommen. Damit entfallen zum einen schwierige Abgrenzungsfragen, ob und unter welchen Voraussetzungen kleinere Windenergieanlagen unter den Verfahrensfreistellungstatbestand des § 61 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c SächsBO a. F. als „sonstige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung“ fallen; zum anderen kommt es auch bei diesen Windenergieanlagen nicht mehr darauf an, dass es sich um Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung handelt, das heißt, auch Anlagen, mit denen die erzeugte Energie unmittelbar ins öffentliche Netz eingespeist wird, können verfahrensfrei errichtet werden.

Die Höhenbegrenzung bis 10 m ist insbesondere deshalb erforderlich, weil die Zulassung von Anlagen von mehr als 10 m ohne eine Prüfung des Standsicherheitsnachweises (vgl. § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 SächsBO) sicherheitsrechtlich nicht zu verantworten ist. Zum anderen erlaubt das geltende Recht dem Landesgesetzgeber nur eine Verfahrensfreistellung von solchen Anlagen, denen die bauplanungsrechtliche Relevanz im Sinne des § 29 Abs. 1 BauGB fehlt. Diese Voraussetzung ist bei Anlagen von mehr als 10 m Höhe nicht gegeben.

Des Weiteren dürfen Gaststättenerweiterungen um eine Außenbewirtschaftung ohne eine Baugenehmigung errichtet werden, wenn die für die Erweiterung in Anspruch genommene Grundfläche 100 m² nicht überschreitet. Diese Regelung dient der Deregulierung, da durch den Wegfall des Baugenehmigungsverfahrens für den Gastwirt ein Genehmigungsverfahren und die Erhebung einer Baugebühr entfällt; allerdings sind auch weiterhin die materiellen Anforderungen des öffentlichen Baurechts zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.